

DIE RUHRINGSDORFER GESETZE

(Neufassung, Gesetzgebung 2003)
Novellierung 06.2007

§

INHALTSÜBERSICHT

Artikel I. Der Stammtisch

Artikel II. Die Mitglieder

Artikel III. Der Vorstand und Funktionäre

Artikel IV. Finanzen

Artikel V. Die Wahlordnung

Artikel VI. Der Ausflug

Artikel VII. Gesetzgebung und Rechtsbelehrung

Artikel VIII. Diverses

Artikel IX. Strafen

Artikel I. Der Stammtisch

- § 1.) Das Stammtischlokal ist grundsätzlich ein Wirtshaus, dieses kann jedoch durch einen Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- § 1.1.) Erfolgt eine persönliche Einladung, z.B. Zaumverlaß in irgendeiner S-Hütte odgl. so ist dies bevorrangt zu behandeln.
- § 2.) Der Stammtisch findet jeden Montag um 20.00 Uhr statt.
Fällt der Montag auf einen Feiertag, so obliegt es dem Stammtisch-Kommandanten ob ein Stammtisch einberufen wird.
- § 3.) Der letzte Stammtisch im Monat kann in einem Gasthaus, das der Kommandant vorher festsetzt, stattfinden.
- § 4.) Der Stammtisch ist vom Gastwirt, den Stammtischmitgliedern freizuhalten.
- § 5.) Ist der Stammtisch besetzt, oder wird vom Wirt benötigt, so ist vom Wirt eine Runde Öha an die anwesenden Mitglieder zu entrichten.
Bei Gartenbetrieb gilt der Paragraph sinngemäß.
- § 6.) Strafen sind grundsätzlich nur vom Präsidenten zu verhängen, es gibt jedoch Ausnahmen die vor Ort abzuklären sind.
- § 7.) Sofort Strafen sind je nach Vergehen eine Runde Öha.
Finanzielle Strafen unter Artikel IX.
- § 8.) Bei Schönwetter ist wenn möglich mit dem Puhrad zum Stammtisch zu fahren.

Artikel II. Die Mitglieder

- § 1.) Mitglied kann nur ein männlicher Puch – Oldtimerbesitzer werden.
- § 2.) Der Einstand liegt momentan bei einer Runde Öha, kann aber jederzeit vom amtierenden Präsidenten erhöht, nicht jedoch verringert werden.
- § 3.) Der Ausstand: § 2 gilt sinngemäß.
- § 4.) Es gibt ordentliche-, unterstützende Mitglieder und Probekicker (Ex-Jungschwanz).
- § 5.) Die in § 4 Genannten, erkennen mit dem in § 2 geleisteten Obolus die Ruhringsdorfer Gesetze in ihrem gesamten Umfang an. Ausgenommen Probekicker.
- § 5.1.) Die Aufnahme als Mitglied und die Verfahrensweise mit selbigen ist in einer separaten Sitzung zu behandeln.
- § 6.) Ob eine Aufnahme beim Puchstammtisch als eines in § 4 genanntes Mitglied erfolgt, entscheidet der Vorstand (Artikel III).
- § 7.) Wird bei den Mitgliedern Fahrlässigkeit festgestellt so ist eine Strafe zu verhängen. (Artikel IX).

Artikel III. Der Vorstand und Funktionäre

§ 1.) Der Vorstand wird bei der Jährlichen Hauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder gewählt (bestimmt).

§ 2.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Präsidenten
2. Vize- Präsidenten
3. Alt- Präsidenten
4. Uralt- Präsidenten
5. Ehren- Präsidenten (Josef Zauner Trude)
6. Archivar u.Rechnungsprüfer (Leo Wetz.Theo)
7. EDV–und Event Beauftragten (Kunsch,Gerry)
8. Stammtischkommandanten (Andi Hörman.)
9. Kassier (Kofi)
10. Kassier Stv. (Josef Schmidt)

§ 2.1.) Der Präsident:

Wird durch die in der Wahlordnung (Artikel V) festgelegten Zeremonie zum Präsidenten. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Er kann immer wieder gewählt werden Seine Aufgabe ist es den Stammtisch in guten wie in schlechten Zeiten zu leiten und zu repräsentieren.

Er ist mit Ausnahmen der einzige der Strafen verhängen kann, darf und muss. (Artikel I, II, VII, IX).

Seine privaten Interessen sind hinten zu stellen und sein ganzes Engagement dem Wohle seiner Mitglieder zu widmen.

Der Präsident ist Ansprechperson und Sprechrohr des Stammtisches.

Fast alle Macht den Präsidenten.

Ist dem Präsidenten Amtsverfehlung nachzuweisen, ist eine sofortige Dringlichkeitsanfrage zu stellen und ein eventuelles Amtsenthebungsverfahren einzuleiten.

Während dieser Zeit, hat der Vize-Präsident die Geschäfte zu leiten.

§ 2.2) Der Vize-Präsident:

Für den Vize-Präsidenten gilt § 2.1. sinngemäß.

Er ist jedoch nur handlungsfähig wenn der Präsident nicht zur Verfügung steht.

§ 2.3.) Der Alt- Präsident:

Wurde im Vorjahr Ehrenhaft aus dem Amt des Präsidenten entlassen, und gehört weiter dem Vorstand an. Der Alt- Präsident wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung zum Uralt- Präsident.

§ 2.4.) Der Uralt- Präsident:

Wurde vor im Vorjahr Ehrenhaft aus dem Amt des Alt- Präsidenten und vor zwei Jahren aus dem Amt des Präsidenten entlassen. Der Uralt- Präsident scheidet bei der nächsten Jahreshauptversammlung aus dem Vorstand aus.

- § 2.5.) Der Ehrenpräsident: JOSEF ZAUNER „TRUDE“
 Der Ehrenpräsident wird für seine besonderen und langjährigen Dienste um den Stammtisch ernannt, und gilt ein Leben lang.
 Er ist Wahlvorsitzender und Mitglied des Vorstandes.
 Der Ehrenpräsident muß nicht unbedingt dominant sein.
- § 2.6) Der Archivar u.Rechnungsprüfer; auch Schriftführer:LEO WETZLMAIR „THEO „
 Diese Funktion ist auf unbestimmte Zeit auszuüben. Es besteht eine Beidseitige Kündigungsmöglichkeit, die zeitgerecht bis zur Jahreshauptversammlung einzureichen ist. Beinhaltet das Sammeln aller Bild und Schriftdokumente des Stammtisches und die Kontrolle des Kassabuchs am Ende des Geschäftsjahres.
- § 2.7) EDV- u.Eventbeauftragter: KONRAD MATHEIS „unsere KUNSCH“
 Ab 2004 hat diese Funktion unser Auswärtiges Amt in München, Gerry über.
 Der Zeitraum dieser Funktion ist gleich mit § 2.6.) .
 Er ist für die Wartung und Aktualisierung der Puch-Homepage zuständig.
 Unter seinen Zuständigkeitsbereich fällt auch die EDV-mäßige Bearbeitung des Puch-Events, sowie diverse Vorbereitungen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Funktion gleichzeitig mit dem Präsidentenamt ausgeübt werden kann.
- § 2.8) Stammtischkommandant: ANDREAS HÖRMANDINGER „ANDI“
 Der Kommandant ist verantwortlich für die lückenlose Reservierung der auswärtigen Stammtische.
 Er verständigt die Mitglieder telefonisch über die Örtlichkeit, bzw. über einen außer-türlichen Stammtisch. Nur er allein ist befugt einen auswärtigen Stammtisch zu organisieren. Der Kommandant kann sich weiterer Mitglieder zur Organisation eines Stammtisches bedienen.
- § 2.9.)Der Kassier: GÜNTHER KOFLER „KOFI ANNAN“
 Der Kassier ist Bevollmächtigter des Präsidenten zur Ausübung sämtlicher Tätigkeiten was die Gebarung betrifft.
 Er ist wie in Artikel I, II, VI, IX beschrieben zur Einhebung und Verhängung von Gebühren berechtigt und verantwortlich.
 Diese Tätigkeit ist bis zum Erlöschen der Lebensfunktionen auszuführen.
- § 2.9.1.) Der Kassier Stv.: JOSEF SCHMIDT „SCHMIDL“
 Seine Tätigkeit umfasst den Puchklub-Shop (Bekleidung etc) die Entlastung des Kassiers und die Vertretung bei dessen Verhinderung.
 Er ist auf unbestimmte Zeit im Einvernehmen mit dem Kassier tätig.
 Kündigungsfrist und Möglichkeit wie § 2.6.
- § 3.) Den Mitgliedern des Vorstandes ist es ermöglicht jederzeit den Vorstand einzuberufen.
- § 3.1.) Ist es einzelnen Vorstandsmitgliedern nicht möglich, zu erscheinen, so haben sie das Recht, ein Mitglied ihres Vertrauens zu bevollmächtigen.

Artikel IV. Finanzen

- § 1.) Jedes Mitglied, hat darauf zu achten, dass jeder Cent, grundsätzlich für den jährlichen Puchausflug aufzuwenden ist.
- § 2.) Beim jährlichen Puchausflug, hat der Kassier darauf zu achten, dass jeder Cent, welcher von den Mitgliedern angespart wurde, auch ausgegeben wird.
- § 3.) All jene in Artikel II, § 4.) beschriebenen, haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 120.- bis spätestens zur Jahreshauptversammlung in bar oder auf ein vom Kassier vorgegebenes Konto zu überweisen.
 - § 3.1.) Erscheint ein Mitglied häufig nach 21.00 Uhr, ist eine Verwarnung durch den Präsidenten, bis hin zu einer Strafe von einer Runde ÖHA möglich.
- § 4.) Sämtliche Gebaren verwaltet der Kassier, und hat darüber auch Buch zu führen, welches vom Rechnungsprüfer kontrolliert wird.
- § 5.) Jede Art von Inkasso obliegt dem Kassier und dessen Stellvertreter.
- § 6.) Den vom Kassier vorgeschriebenen Betrag der Jahreseinzahlung oder sonstigen Zahlungen, sind unverzüglich und ohne sudern zu leisten.
siehe Artikel III. §2.9.) u. Artikel VII.
- § 7.) Der Ausflugsnichtmitgliedsbeitrag beträgt zurzeit € 174.-
Betrag kann vom Vorstand erhöht, nicht jedoch gesenkt oder erlassen werden.
 - § 7.1.) Mitgliedsanwärter, die bei der nächsten Jahreshauptversammlung zum Probekicker angelobt werden, und am Puchausflug teilnehmen, leisten den jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 120.-

Artikel V. Die Wahlordnung

- § 1.) Wahlvorsitzender ist der Ehrenpräsident zu Lebzeit.
- § 1.1.) Der Wahlvorsitzende ist berechtigt Personen welche dem Puchstammtisch wohlgesonnen sind als Wahlhelfer zu ernennen.
- § 1.2.) Sind die Wahlhelfer nicht Mitglieder beim Stammtisch, so haben sie zumindest die in Artikel II. §§ 1. u. 2. aufgeführten Punkte zu erfüllen.
- § 2.) Die Wahl findet in Zusammenhang mit der Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier statt.
- § 3.) Das Wahllokal ist rechtzeitig bekannt zu geben.
- § 4.) Gegenstand der Wahl, ist das Eruiieren eines neuen Präsidenten, samt Vize-Präsident.
- § 5.) Wahlvorschläge können das ganze Jahr über beim Wahlvorsitzenden eingebracht werden, es obliegt jedoch alleine in seinem Ermessen, ob jene berücksichtigt werden.
- § 6.) Die Durchführungsvoschriften dieser Wahl kennt nur der Vorsitzende, es gibt kein Recht dabei Einsicht zu verlangen.
- § 7.) Es handelt sich um eine geheime Wahl, der Ausgang dieser wird jedoch noch im Laufe der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
- § 8.) Die Pflicht des Wahlvorsitzenden ist es, einen Präsidenten und dessen Stellvertreter zu ernennen, ohne dieses Ziel erreicht zu haben, kann die Jahreshauptversammlung (Wahl) nicht geschlossen werden.
- § 8.1.) Kommt man zu keinen Ergebnis, so hat der noch amtierende Präsident, den Ehrenpräsidenten wegen seiner Unfähigkeit einen neuen Regenten zu wählen, zum Übergangspräsidenten für ein Jahr zu bestimmen.

Artikel VI. Der Ausflug

- § 1.) Den Ort des Ausflugs bestimmt der Präsident.
- § 2.) Teilnahmeberechtigt sind alle Puch-Stammtischmitglieder.
- § 2.1.) Ausnahmerechtigungen sind vom Vorstand zu erteilen.
- § 2.1.1.) Die Ausnahmerechtigten haben den in Artikel IV. § 7.), inkl. einer Runde Öha bis spätestens Ankunft am Ausflugsziel, vorgeschriebenen Betrag zu leisten.
- § 3.) Vorrangiges Ziel ist es die gesammelten Finanzen des vergangenen Geschäftsjahrs zu verbrauchen.
- § 4.) Der Präsident hat darauf zu achten, dass die Unterkunft standesgemäß (Stadl, Hütte, Halle, etc.) ist, und sich nicht zu viele Waschmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung befinden.
- § 5.) Die Haare der Ausflugsteilnehmer sind durch den Ehrenpräsidenten und seinen Gehilfen Bonsei schneiden zu lassen. Ort, Zeit bestimmen die Schneidenden. Hat ein Mitglied dringende Einwände an dieser alten Tradition, besteht die Möglichkeit sich durch eine Flasche „Jack Daniels“ Straffreiheit zu gewähren.
- § 6.) Vorsätzliche Körperwäsche ist nicht erlaubt, und wird somit mit einer Strafe belegt. siehe Artikel IX.
- § 6.1.) § 6.) gilt sinngemäß, wenn beim schwimmen oder baden, reinigende Handlungen vorgenommen werden.
- § 7.) Der Präsident gibt vor Abfahrt die Fahrtroute und die Aufstellung bekannt, in welcher zu fahren ist.
- § 8.) Die aufgestellte Kollone ist strikt beizubehalten. Ausnahmen sind Bergwertungen. Bei Zuwiderhandlung siehe Artikel . IX.
- § 9.) Abfahrt ist mit dem gesamten Teilnehmer von einem vorher festgelegten Treffpunkt.
Rückfahrt (Heimfahrt) wird ebenfalls gemeinsam durchgeführt.
Bei Zuwiderhandlung siehe Artikel. IX.

Artikel VII. Gesetzgebung und Rechtsbelehrung

- § 1.) Die Ruhringsdorfer Gesetze in dieser Form können durch eine 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder bei einem ordentlichen Stammtisch geändert werden.
- § 1.1.) Bei der 2/3 Mehrheit muss jedoch mindestens $\frac{3}{4}$ des Vorstandes anwesend sein.
- § 2.) Werden Gesetze geändert oder neu beschlossen, so ist dies in schriftlicher Form als Gesetzblatt zu dokumentieren.
- § 3.) Die originalen Gesetze samt Änderungen sind dem Archivar und Schriftführer zu geben.
- § 3.1.) Die Ruhringsdorfer Gesetze sind öffentlich einsichtbar im Internet www.puchklub.at
- § 3.2.) Kommen Beschwerden, Anregungen oder sonstiges über die Homepage, so ist der EDV-Beauftragte verpflichtet diese umgehend an den Präsidenten zur weiteren Vorgangsweise weiter zu leiten.
- § 4.) Berufungen über verhängte Strafen sind jederzeit möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf deren Exekution.
- § 5.) Jedes Mitglied erkennt diese Gesetze mit dem Einstand an. Artikel II. § 2.) Wird Gesetzesbruch festgestellt, kann nach Einbringung eines Antrages beim Präsidenten, ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Dieses wird vom Vorstand durchgeführt.

Artikel VIII. Diverses

- § 1.) Bei offiziellen Anlässen, ist die Puch- Dienstkleidung zu tragen.
Dies ist vorher durch den Präsidenten zu verkünden.
- § 1.1.) Die Puch-Dienstkleidung besteht aus:
Rot-weiß karierten Hemd(Bebitahemad) oder und Puch T-Shirt
Lederhose
Stiefel
Fluttermann
Helm
- § 2.) Der Event ist in den Ruhringsdorfer Gesetzen nicht verankert, da dieser nur als finanzielle Komponente zu betrachten ist.

Artikel IX. Strafen

- § 1.) Strafen sind grundsätzlich vom Präsidenten zu verhängen, ausgenommen er ist selbst zu strafen, so ist dies die Aufgabe eines Vorstandsmitglieds.
- § 2.) Wird bei Mitgliedern Fahrlässigkeit, wie in Artikel II § 7.) beschrieben, oder Suderei festgestellt, so ist eine Runde Öha das mindest Strafmaß.
(Überholen beim Kolonnenfahren, unpassende Suderei, Rufschädigendes Rufschädigendes Verhalten etc.)
- § 3.) Der Kassier, als Bevollmächtigter des Präsidenten, hat die Aufgabe, alle Verstöße aufzuzeigen, und darauf zu achten, falls der Präsident die Strafe nicht verhängt, selbst amtszuhandeln.

§ 4.) <u>Strafbare Handlungen:</u>	<u>vorgeschlagenes Strafmaß:</u>
Rufschädigung des Präsidenten	1 Kopfnuss (Vollstrecker jedermann) (früher Knackwatschn)
Transport oder besteigenlassen der Puch von einem weibl.Wesen	mind. 1 Runde Öha
bei Ausflügen jeder Art mit der Puch, entscheidet der Prädident ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt	1 Runde Öha
unberechtigtes Überholen oder vorbeifahren	1 Runde Öha
Waschen oder reinigungsähnliches beim Ausflug	1 Runde Öha
Haare nicht schneiden lassen beim Ausflug	1 Fl. Jack Daniels + 2l Cola (ÖHA für alle)

- § 5.) Sollte nach Meinung eines Mitglieds eine Strafbare Handlung aufgetreten sein, die hier nicht aufgezeigt ist, so ist dies beim Stammtisch zu melden, und ein gemeinsames Strafmaß festzulegen.

